

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

77. Jahrgang

Mainz, den 20. März 2023

Nummer 3

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
27. 2.2023 Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz	15
7. 3.2023 Durchführung der Umsatzbesteuerung für das Land Rheinland-Pfalz Organisationseinheiten im Justizvollzug im Sinne des § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes.....	20
7. 3.2023 Durchführung der Umsatzbesteuerung für das Land Rheinland-Pfalz Organisationseinheiten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Deutschen Richterkademie im Sinne des § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes.....	23
Bekanntmachungen	
16. 2.2023 Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern.....	26
16. 2. 2023 Verlust eines Dienstausweises.....	27
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	27

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

321

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 27. Februar 2023 (1515/2-0001)

über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 29. September 2022 (1515/2-0001) – JBl. S. 116 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Januar 2023 (1515/2-0001) – JBl. S. 11 –, wird wie folgt geändert:

1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz

Die Tabelle in Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
1.	Oberlandesgericht Koblenz	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen AR – soweit Zivilsachen betroffen sind –, Sch, SchH, AktG, EK, MK, U, UH, W, WLw, VA, VAs, Verg geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen UF, UFH und WF geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR – soweit Familiensachen betroffen sind – geführt werden.</p>	<p>1.10.2019</p> <p>1.3.2020</p> <p>1.9.2020</p>
1.1	Landgericht Bad Kreuznach	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	3.12.2018
1.1.1	Amtsgericht Bad Kreuznach	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.</p> <p>c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – ausgenommen Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) –, XVII geführt werden.</p>	<p>3.12.2018</p> <p>1.8.2019</p> <p>20.1.2020</p>

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		d. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	1.9.2020
1.1.2	Amtsgericht Bad Sobernheim	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	6.3.2023
1.1.3	Amtsgericht Idar-Oberstein	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	24.4.2023
1.1.4	Amtsgericht Simmern	<p>a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F und FH geführt werden.</p> <p>b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.</p>	<p>23.11.2022</p> <p>23.11.2022</p>

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
1.2	Landgericht Koblenz	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	1.9.2019
1.2.1	Amtsgericht Koblenz	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	1.9.2019
		b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	1.3.2020
		c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	1.9.2020
		d. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	1.11.2020
1.2.11	Amtsgericht Montabaur	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	26.6.2023
1.2.15	Amtsgericht Westerburg	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4	26.6.2023

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	
1.3	Landgericht Mainz	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	1.2.2020
1.3.1	Amtsgericht Alzey	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	6.3.2023
1.3.2	Amtsgericht Bingen am Rhein	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	24.4.2023
1.3.3	Amtsgericht Mainz	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F und FH geführt werden. b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	1.2.2020 15.9.2020

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	1.11.2020
1.3.4	Amtsgericht Worms	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	24.4.2023
1.4	Landgericht Trier	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	15.11.2020
1.4.1	Amtsgericht Trier	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden. b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden. c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K, L, X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte	1.9.2020 15.9.2020 4.10.2020

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	
2.	Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen AR – soweit Zivilsachen betroffen sind –, Sch, SchH, AktG, EK, MK, U, UH, W, WLw, VA, VAs, Verg, UF, UFH, WF geführt werden. b. In allen Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR – soweit Familiensachen betroffen sind – geführt werden.	1.3.2020 1.9.2020
2.1	Landgericht Frankenthal (Pfalz)	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	1.9.2019
2.1.1	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden. b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden. c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden. d. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit	1.9.2019 1.9.2020 1.12.2020 1.3.2020

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	
2.2	Landgericht Kaiserslautern	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O und OH geführt werden.	1.6.2018
		b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen S, SH und T geführt werden.	1.4.2019
2.2.1	Amtsgericht Kaiserslautern	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	1.4.2019
		b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F, FH, K und L geführt werden.	1.12.2019
		c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	1.3.2023
2.2.2	Amtsgericht Kusel	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K und L geführt werden.	7.12.2022

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
		b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	20.4.2023
2.2.3	Amtsgericht Rockenhausen	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F, FH, K und L geführt werden.	9.11.2022
		b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	20.4.2023
2.3	Landgericht Landau in der Pfalz	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	15.5.2023
2.3.1	Amtsgericht Landau in der Pfalz nebst Zweigstelle Bad Bergzabern	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden.	15.5.2023
		b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen F und FH geführt werden.	1.7.2023
2.4	Landgericht Zweibrücken	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen O, OH, S, SH und T geführt werden.	1.2.2020

Nr. gemäß LVO	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
2.4.1	Amtsgericht Zweibrücken	a. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H, F und FH geführt werden.	1.2.2020
		b. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen K und L geführt werden.	1.12.2020
		c. In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen X, XIV – soweit Verfahren nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) betroffen sind –, XVII geführt werden.	20.4.2023
3	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz	In Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Berufungen und Anträge auf Zulassung der Berufung, Registerzeichen A Buchst. a und b AktO-VwG), die erstinstanzlich elektronisch geführt worden sind.	1.2.2023
3.1	Verwaltungsgericht Koblenz	In allen Verfahren.	1.2.2023

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2023 in Kraft.

**Durchführung der Umsatzbesteuerung
für das Land Rheinland-Pfalz
Organisationseinheiten im Justizvollzug im Sinne des
§ 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes**

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 7. März 2023 (Az. 4445E-0006)

1. Anwendungsbereich

1.1. Mit Datum vom 23. März 2022 ist die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei sowie aller Ministerien vom 14. Februar 2022 über die

Durchführung der Umsatzbesteuerung für das Land Rheinland-Pfalz durch Organisationsentscheidung im Sinne des § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes (MinBl. S. 25f., nachfolgend „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift“) in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten nach § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Dieses Rundschreiben ergänzt und konkretisiert die zuvor genannte Gemeinsame Verwaltungsvorschrift für den Bereich des Justizvollzugs.

1.2. Die Regelungen zur Organisation der Umsatzbesteuerung im Geschäftsbereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Deutschen Richterakademie sind in einem gesonderten Rundschreiben festgelegt.

1.3. Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I 2022, S. 2294) wurde die Übergangsregelung zur Anwendung von § 2b UStG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Gemäß § 27 Abs. 22 S. 7 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a S. 1 UStG sind hierdurch auch die entsprechenden organisatorischen Regelungen in §§ 18 Abs. 4f und 4g UStG zunächst nicht anzuwenden. Ungeachtet dessen gelten die nachfolgenden Regelungen sinngemäß bereits in der Übergangszeit bis zum Eintritt der Neuregelung. Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Sinne der Nummer 3.1. Satz 2 sind bis zum Ablauf der Übergangsfrist von den Organisationseinheiten für ihren Verantwortungsbereich i.d.R. nur abzugeben, wenn Betriebe gewerblicher Art (BgA), innergemeinschaftliche Erwerbe oder ein Fall der Steuerumkehr nach § 13b UStG (sog. Reverse-Charge-Fälle) vorliegen.

2. Festlegung der Organisationseinheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

2.1. Für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz werden vorbehaltlich der Regelungen nach Ziffer 1.2. zum 1. Januar 2023 die folgenden Organisationseinheiten im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG gebildet:

2.1.1. Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

2.1.2. Justizvollzugsanstalt Frankenthal (inklusive der Jugendarrestanstalt Worms)

2.1.3. Justizvollzugsanstalt Koblenz (inklusive der IT-Leitstelle, der KLR-Leitstelle)

2.1.4. Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen

2.1.5. Justizvollzugsanstalt Rohrbach

2.1.6. Jugendstrafanstalt Schifferstadt

2.1.7. Justizvollzugsanstalt Trier

2.1.8. Jugendstrafanstalt Wittlich

2.1.9. Justizvollzugsanstalt Wittlich

2.1.10. Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz

2.1.11. Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

2.2. § 18 Abs. 4f S. 4 und 5 UStG ermöglichen es innerhalb der Organisationseinheiten bei entsprechenden Erfordernissen weitere untergeordnete Organisationseinheiten mit Wirkung für die Zukunft zu bilden. Gleichmaßen können sich mehrere Organisationseinheiten zu einer Organisationseinheit zusammenschließen. Die Bildung weiterer untergeordneter Organisationseinheiten

und der Zusammenschluss mehrerer Organisationseinheiten zu einer Organisationseinheit bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

3. Durchführung des Besteuerungsverfahrens

- 3.1. Die jeweiligen Organisationseinheiten sind für die Durchführung des umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens eigenständig verantwortlich. Sie geben jeweils für ihren Verantwortungsbereich eigene monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Umsatzsteuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr ab und erfüllen die sonstigen umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen. Aus diesem Grund sind diese, soweit noch nicht erfolgt, mit einer eigenen Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke sowie einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim jeweils zuständigen Finanzamt (§ 21 Abs. 1 der Abgabenordnung „AO“ i.V.m. § 18 Abs. 4g S. 1 UStG) zu erfassen.
- 3.2. Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem nach § 20 AO zuständigen Finanzamt die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Die Umsetzung der Anzeigepflicht nach § 137 AO zum 1. Januar 2023 erfolgt für die unter Nummer 2.1. genannten Organisationseinheiten zentral durch die umsatzsteuerliche Beratungsstelle im Ministerium der Finanzen (USt-Beratungsstelle) an die für Umsatzsteuerangelegenheiten zuständigen Personen. Änderungen nach dem 1. Januar 2023 sind durch die jeweiligen Organisationseinheiten selbst mitzuteilen.
- 3.3. Die in § 18 Abs. 4f S. 6 UStG genannten Grenzen gelten für jede Organisationseinheit stets als überschritten.
- 3.4. Für jede Organisationseinheit kann eine Dauerfristverlängerung nach § 46 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt werden.
- 3.5. Zentral zuständiges Finanzamt ist nach § 18 Abs. 4g UStG für alle umsatzsteuerrechtlichen Organisationseinheiten des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich die für den Regierungssitz zuständige Finanzbehörde (Mainz). Diese ist auch für die unter Nummern 2.1.1. bis 2.1.11. genannten Organisationseinheiten zuständig. Bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) gilt § 8 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter (FAZVO) i.V.m. § 18 Abs. 4g UStG. Die Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung verbleibt demnach bei dem für die Besteuerung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt.

4. Zuständigkeit, Aufgaben und Vertretungsbefugnis der Organisationseinheiten sowie Zuordnungsbe- reiche

- 4.1. Die Organisationseinheit tritt nach Nummer 4.1 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift in den jeweiligen umsatzsteuerlichen Verwaltungsvor-
fahren an die Stelle des Landes Rheinland-Pfalz (§ 18 Abs. 4f UStG).
- 4.2. Hinsichtlich der Aufgaben der Organisationsein-
heiten wird auf Nummer 4.2 der Gemeinsamen
Verwaltungsvorschrift Bezug genommen. Die Or-

ganisationseinheiten werden bei der Wahrneh-
mung ihrer Aufgaben durch die in Nummer 4.2 der
Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift genannte
USt-Beratungsstelle sowie die justizinterne Be-
ratungsstelle (siehe Nummer 7) unterstützt.

- 4.3. Die Vertretung der in Nummer 2.1. genannten
Organisationseinheiten in Verfahren vor den Ge-
richten der Finanzgerichtsbarkeit richtet sich
nach § 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die
Zuständigkeit zur Vertretung des Landes im Ge-
schäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Vertre-
tungsordnung Justiz, 3210-5) vom 22. August 1997
(GVBl. 1997, 331) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.4. Der Verantwortungsbereich der Organisationsein-
heiten richtet sich nach der jeweiligen Bewirtschaf-
tungsbefugnis (nicht nach den haushalterischen
Einzelplänen der Organisationseinheiten bzw. Be-
teiligten) für das Integrierte Rheinland-Pfälzische
Mittelbewirtschaftungs- und Anordnungssystem
(IRM@) bzw. nach sonstigen gesetzlichen Regelun-
gen sämtlicher Justizvollzugseinrichtungen, deren
Zuständigkeit die jeweilige Organisationseinheit
gemäß Nummer 2.2. umfasst. Dies gilt auch für
die Nutzung von MACH und für alle sonstigen Er-
fassungssysteme des Landes außerhalb von IRM@.
Es ist darauf zu achten, dass eine ordnungsge-
mäßige Erfassung der umsatzsteuerlich relevanten
Einnahmen in den elektronischen Erfassungssys-
temen (MACH/IRM@) und regelmäßige Perioden-
abschlüsse erfolgen. Auf den Leitfaden für Ein-
richtungsarbeiten in der MACH Software sowie
die Anleitungen zum IRM@-Release 8.02.10 und
8.02.11 wird verwiesen.
- 4.4.1. Bei Einnahmen, die dem Land zuzurechnen sind,
die Bewirtschaftungsbefugnis aber jemand Dritten
übertragen wurde, richtet sich die Zuständigkeit
ausnahmsweise nach den haushalterischen Einzel-
plänen.
- 4.4.2. Für die Erstellung der Ausgangsrechnungen der
umsatzsteuerlich relevanten Personalüberlassun-
gen des Landes Rheinland-Pfalz ist das Landesamt
für Finanzen zentral zuständig. Die umsatzsteu-
erliche Einschätzung dieser Sachverhalte obliegt
aber der personalverantwortlichen Stelle (Bereich,
der auch die Personalentscheidung verantwortet).
Weitergehende Verfahrensregelungen (insbes.
Anmelde- und Abgabeverfahren) werden im Nach-
gang durch das Referat 416 im Ministerium der Fi-
nanzen getroffen.
- 4.5. Werden nach dem 1. Januar 2023 Tatbestände aus
der Zeit vor dem 1. Januar 2023 bekannt, die in
der Zuständigkeit einer Organisationseinheit ver-
anlasst und dem Ministerium der Justiz noch nicht
zur Wahrnehmung der umsatzsteuerrechtlichen
Rechte und Pflichten mitgeteilt worden sind, so
sind diese von der sie verantwortenden Organi-
sationseinheit dem Ministerium der Justiz unver-
züglich mitzuteilen, damit etwaige Korrekturen
und Berichtigungen von dort veranlasst werden
können. Alle zur Korrektur oder Berichtigung er-
forderlichen Unterlagen sind mit der Anzeige des
Sachverhalts zu übermitteln.
- 4.6. Weitergehende Verfahrensregelungen zum Bereich
Vorsteuer (insbes. Abzugsberechtigung, Geltend-
machung, Aufteilung) werden in Abstimmung mit
den Justizvollzugseinrichtungen sowie dem Mini-
sterium der Finanzen gesondert getroffen.

5. Festlegung der internen Verantwortlichkeiten der Organisationseinheiten und Berichtswesen

5.1. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Wer als Verfügungsberechtigter im eigenen oder fremden Namen auftritt, hat nach § 35 AO die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 34 Abs. 1 AO), soweit er sie rechtlich und tatsächlich erfüllen kann. Die Regelungen nach den §§ 34, 35 AO setzen eine grundsätzliche - nicht delegierbare Verantwortlichkeit - bei den Behördenleitungen voraus. Die Übertragung von organisatorischen Aufgaben im Rahmen der steuerrechtlichen Verpflichtungen (wie beispielsweise die Erstellung und Übermittlung der Steuererklärungen) von der Behördenleitung oder ihrer Stellvertretung hat schriftlich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfolgen.

5.2. In jeder Organisationseinheit im Sinne der Nummer 2.1. ist mindestens eine verantwortliche Person sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen im Sinne der Nummer 4.2 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift zu benennen. Geschäftsverteilungspläne/Organigramme oder ähnliche Übersichten über die Zuständigkeit sind um die Aufgabe „Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten (u.a. Abgabe der Steuererklärungen)“ zu ergänzen. Weiteres regeln die Organisationseinheiten in eigener Zuständigkeit.

5.3. In folgenden Fällen ist das Ministerium der Justiz unverzüglich auf dem Dienstweg über steuerliche Sachverhalte zu informieren:

5.3.1. Betriebsprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen;

5.3.2. Anträge auf verbindliche Auskünfte;

5.3.3. Einspruchsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren;

5.3.4. Steuerstraf- und Bußgeldverfahren sowie

5.3.5. andere Sachverhalte von erhöhter steuer- und abgabenrechtlicher Bedeutung.

5.4. Alle Organisationseinheiten und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet Sachverhalte, die bisher nicht in den zentral erstellten Übersichtslisten steuerrelevanter Tatbestände und Geschäftsvorfälle enthalten sind bzw. steuerrechtlich noch nicht geprüft wurden, an die justizinterne Beratungsstelle schriftlich zu melden, so dass sie dort geprüft werden können und die Aktualisierung der Listen erfolgen kann.

6. Festlegung der Verantwortlichkeit und Aufgaben zugeordneter Dienststellen

6.1. Aus Nummer 2.2. ergibt sich, dass umsatzsteuerliche Organisationseinheiten im Sinne der Nummer 2.1. nicht nur die umsatzsteuerrechtlichen Aufgaben ihrer eigenen Behörde, sondern auch weiterer zugeordneter Dienststellen wahrnehmen. Um diese Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen zu können, sind sie auf die Mithilfe der zugeordneten Dienststelle angewiesen. Es bedarf einer klaren Zuweisung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

6.2. In den Dienststellen, die selbst keine umsatzsteuerrechtliche Organisationseinheit bilden, ist die jeweilige Leitung für die Erfüllung der nachfolgend in den Nummern 6.2.1. bis 6.2.6. genannten Aufgaben und Pflichten verantwortlich. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar. Die konkrete

Abwicklung der Aufgabenwahrnehmung kann jedoch schriftlich delegiert werden. In allen Dienststellen ist eine verantwortliche Person sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen, die die umsatzsteuerliche Organisationseinheit im Sinne der Nummer 2.1. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, indem sie die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben und Pflichten organisatorisch in der jeweiligen Dienststelle sicherstellt:

6.2.1. Prüfen und Erfassen der umsatzsteuerrelevanten Vorgänge, ggf. unter Einbeziehung der justizinternen Beratungsstelle und der USt-Beratungsstelle,

6.2.2. turnusmäßige Überprüfung der Geschäftsvorfälle auf Neukonstellationen und geänderte Sachverhalte, ggf. unter Einbeziehung der justizinternen Beratungsstelle und der USt-Beratungsstelle, sowie die anschließende schriftliche Unterrichtung der justizinternen Beratungsstelle über mögliche umsatzsteuerrelevante neue Sachverhalte,

6.2.3. Erstellen von Rechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer,

6.2.4. Übermittlung der umsatzsteuerrelevanten Vorgänge und Einnahmen an die jeweils zuständige Organisationseinheit im Sinne von Nummer 2.1. bis zum 20. des Folgemonats,

6.2.5. Beachtung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen und

6.2.6. Dokumentation der Verfahrensabläufe.

6.3. Erkennt die zugeordnete Dienststelle, dass die übermittelten umsatzsteuerrelevanten Vorgänge unrichtig oder unvollständig gegenüber der zuständigen Organisationseinheit angegeben wurden, unterrichtet sie die zuständige steuerrechtliche Organisationseinheit unverzüglich hierüber und korrigiert die Angaben.

6.4. Weiteres regeln die Organisationseinheiten in eigener Zuständigkeit.

7 Aufgaben der justizinternen Beratungsstelle

Die justizinterne Beratungsstelle unterstützt die Organisationseinheiten im Sinne der Nummer 2.1. und die zugeordneten Dienststellen im Sinne von Nummer 6. bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Ihr obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

7.1. Fortentwicklung und organisatorische sowie technische Umsetzung eines Konzeptes zur Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere nach § 2b UStG im Bereich der Gerichte einschließlich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der sonstigen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten, der Staatsanwaltschaften, der Deutschen Richterakademie, des Justizvollzugs und des Ministeriums der Justiz,

7.2. Ermittlung, Prüfung sowie Beurteilung der umsatzsteuerlich relevanten Tatbestände und Geschäftsvorfälle sowie Mitarbeit bei der Prüfung und Gestaltung von Verträgen und Sachverhalten aus steuerrechtlicher Sicht, einschließlich der Erstellung und Aktualisierung von Übersichtslisten der steuerrelevanten Tatbestände und Geschäftsvorfälle der Justiz,

7.3. Beratung in steuerrechtlichen Angelegenheiten, bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sowie Buchführungsfragen,

- 7.4. Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärungen sowie steuerlichen Betriebsprüfungen und Rechtsbehelfsverfahren einschließlich der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Stellungnahmen,
- 7.5. Beratung und Unterstützung der zugeordneten Dienststellen bei den ihnen nach Nummer 6.2. obliegenden Aufgaben, insbesondere Mitwirkung bei Prüfung und Erfassung der umsatzsteuerrelevanten Vorgänge (Nummer 6.2.1.) und der fristgemäßen Übermittlung der umsatzsteuerrelevanten Vorgänge und Einnahmen an die jeweils zuständigen Organisationseinheiten (Nummer 6.2.5.),
- 7.6. Beteiligung am Aufbau bzw. Ausbau, der Weiterentwicklung und Überwachung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) ggf. inkl. Anpassung der Geschäftsprozesse,
- 7.7. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitfäden und Durchführung von Schulungen zum Steuerrecht, insbesondere zum Umsatzsteuerrecht im Bereich der dezentralen Organisationseinheiten,
- 7.8. Austausch mit anderen Landesjustizverwaltungen und dem Beratungsreferat des Ministeriums der Finanzen zu steuerrechtlichen Fragestellungen.
8. Dieses Rundschreiben tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

**Durchführung der Umsatzbesteuerung
für das Land Rheinland-Pfalz
Organisationseinheiten der Gerichte, Staatsanwaltschaften
und der Deutschen Richterakademie
im Sinne des § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes**

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 7. März 2023 (5531-0002)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Mit Datum vom 23. März 2022 ist die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei sowie aller Ministerien vom 14. Februar 2022 über die Durchführung der Umsatzbesteuerung für das Land Rheinland-Pfalz durch Organisationsentscheidung im Sinne des § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes (MinBl. S. 25f., nachfolgend „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift“) in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten nach § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Dieses Rundschreiben ergänzt und konkretisiert die zuvor genannte gemeinsame Verwaltungsvorschrift für den Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Deutschen Richterakademie Trier.
- 1.2. Die Regelungen zur Organisation der Umsatzbesteuerung für den Geschäftsbereich des Justizvollzugs sind in einem gesonderten Rundschreiben festgelegt.
- 1.3. Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I 2022, S. 2294) wurde die Übergangsregelung zur Anwendung von § 2b UStG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Gemäß § 27 Abs. 22 S. 7 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a

S. 1 UStG sind hierdurch auch die entsprechenden organisatorischen Regelungen in §§ 18 Abs. 4f und 4g UStG zunächst nicht anzuwenden. Ungeachtet dessen gelten die nachfolgenden Regelungen mit Ausnahme von Nummer 7.2.4. sinngemäß bereits in der Übergangszeit bis zum Eintritt der Neuregelung. Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Sinne der Nummer 3.1. Satz 2 sind bis zum Ablauf der Übergangsfrist von den Organisationseinheiten für ihren Verantwortungsbereich i.d.R. nur abzugeben, wenn Betriebe gewerblicher Art (BgA), innergemeinschaftliche innergemeinschaftliche Erwerbe oder ein Fall der Steuerumkehr nach § 13b UStG (sog. Reverse-Charge-Fälle) vorliegen.

2. Festlegung der Organisationseinheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

- 2.1. Für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz werden vorbehaltlich der Regelungen nach Nummer 1.2. zum 1. Januar 2023 die folgenden Organisationseinheiten im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG gebildet:
 - 2.1.1. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
 - 2.1.2. Oberlandesgericht Koblenz
 - 2.1.3. Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
 - 2.1.4. Landgericht Frankenthal (Pfalz)
 - 2.1.5. Landgericht Kaiserslautern
 - 2.1.6. Landgericht Landau in der Pfalz
 - 2.1.7. Landgericht Zweibrücken
 - 2.1.8. Amtsgericht Bad Dürkheim
 - 2.1.9. Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)
 - 2.1.10. Amtsgericht Grünstadt
 - 2.1.11. Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
 - 2.1.12. Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
 - 2.1.13. Amtsgericht Speyer
 - 2.1.14. Amtsgericht Kaiserslautern
 - 2.1.15. Amtsgericht Kusel
 - 2.1.16. Amtsgericht Rockenhausen
 - 2.1.17. Amtsgericht Germersheim
 - 2.1.18. Amtsgericht Kandel
 - 2.1.19. Amtsgericht Landau in der Pfalz
 - 2.1.20. Amtsgericht Landstuhl
 - 2.1.21. Amtsgericht Pirmasens
 - 2.1.22. Amtsgericht Zweibrücken
 - 2.1.23. Landessozialgericht
 - 2.1.24. Landesarbeitsgericht
 - 2.1.25. Arbeitsgericht Kaiserslautern
 - 2.1.26. Arbeitsgericht Koblenz
 - 2.1.27. Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein
 - 2.1.28. Arbeitsgericht Mainz
 - 2.1.29. Arbeitsgericht Trier
 - 2.1.30. Finanzgericht Rheinland-Pfalz
 - 2.1.31. Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
 - 2.1.32. Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken
 - 2.1.33. Deutsche Richterakademie Trier

- 2.2. Es umfassen:
- 2.2.1. die Organisationseinheit des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz:
den Verfassungsgerichtshof, das Oberverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße sowie Trier,
- 2.2.2. die Organisationseinheit des Oberlandesgerichts Koblenz:
das Oberlandesgericht Koblenz einschließlich der Landesjustizkasse, die Landgerichte Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz und Trier, die Amtsgerichte Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Idar-Oberstein, Simmern/Hunsrück, Altenkirchen (Westerwald), Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Betzdorf, Cochem, Diez, Koblenz, Lahnstein, Linz am Rhein, Mayen, Montabaur, Neuwied, Sankt Goar, Sinzig, Westerburg, Alzey, Bingen am Rhein, Mainz, Worms, Bernkastel-Kues, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Prüm, Saarburg, Trier und Wittlich,
- 2.2.3. die Organisationseinheit des Amtsgerichts Landau in der Pfalz:
das Amtsgericht Landau in der Pfalz und die Zweigstelle Bad Bergzabern,
- 2.2.4. die Organisationseinheit des Landessozialgerichts:
das Landessozialgericht und die Sozialgerichte Koblenz, Mainz, Speyer sowie Trier,
- 2.2.5. die Organisationseinheit der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz:
die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und die Staatsanwaltschaften Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz und Trier,
- 2.2.6. die Organisationseinheit der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken:
die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken und die Staatsanwaltschaften Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz und Zweibrücken.
- 2.3. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie die sonstigen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten sind in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht als Teil des Amtsgerichts zu behandeln, dem sie zugeordnet sind. Ist eine dieser Personen mehreren Amtsgerichten zugeordnet, ist die Stammdienststelle maßgebend.
- 2.4. § 18 Abs. 4f S. 4 und 5 UStG ermöglichen es, innerhalb der Organisationseinheiten bei entsprechenden Erfordernissen weitere untergeordnete Organisationseinheiten mit Wirkung für die Zukunft zu bilden. Gleichmaßen können sich mehrere Organisationseinheiten zu einer Organisationseinheit zusammenschließen. Die Bildung weiterer untergeordneter Organisationseinheiten und der Zusammenschluss mehrerer Organisationseinheiten zu einer Organisationseinheit bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz.
- 3. Durchführung des Besteuerungsverfahrens**
- 3.1. Die jeweiligen Organisationseinheiten sind für die Durchführung des umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens eigenständig verantwortlich. Sie geben jeweils für ihren Verantwortungsbereich eigene monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Umsatzsteuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr ab und erfüllen die sonstigen umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen. Aus diesem Grund sind diese, soweit noch nicht erfolgt, mit einer eigenen Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke sowie einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim jeweils zuständigen Finanzamt (§ 21 Abs. 1 der Abgabenordnung „AO“ i.V.m. § 18 Abs. 4g S. 1 UStG) zu erfassen.
- 3.2. Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem nach § 20 AO zuständigen Finanzamt die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Die Umsetzung der Anzeigepflicht nach § 137 AO zum 1. Januar 2023 erfolgt für die unter Nummer 2.1. genannten Organisationseinheiten zentral durch die umsatzsteuerliche Beratungsstelle im Ministerium der Finanzen (USt-Beratungsstelle) an die für Umsatzsteuerangelegenheiten zuständigen Personen. Änderungen nach dem 1. Januar 2023 sind durch die jeweiligen Organisationseinheiten selbst mitzuteilen.
- 3.3. Die in § 18 Abs. 4f S. 6 UStG genannten Grenzen gelten für jede Organisationseinheit stets als überschritten.
- 3.4. Für jede Organisationseinheit kann eine Dauerfristverlängerung nach § 46 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt werden.
- 3.5. Zentral zuständiges Finanzamt ist nach § 18 Abs. 4g UStG für alle umsatzsteuerrechtlichen Organisationseinheiten des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich die für den Regierungssitz zuständige Finanzbehörde (Mainz). Diese ist auch für die unter Nummern 2.1.1. bis 2.1.33. genannten Organisationseinheiten zuständig. Bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) gilt § 8 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter (FAZVO) i. V. m. § 18 Abs. 4g UStG. Die Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung verbleibt demnach bei dem für die Besteuerung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt. Für die unter Nummer 2.1.33. genannte Organisationseinheit der Deutschen Richterakademie ist das Finanzamt Trier zuständig.
- 4. Zuständigkeit, Aufgaben und Vertretungsbefugnis der Organisationseinheiten sowie Zuordnungsbeiräte**
- 4.1. Die Organisationseinheit tritt nach Nummer 4.1. der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift in den jeweiligen umsatzsteuerlichen Verwaltungsverfahren an die Stelle des Landes Rheinland-Pfalz (§ 18 Abs. 4f UStG).
- 4.2. Hinsichtlich der Aufgaben der Organisationseinheiten wird auf Nummer 4.2. der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift Bezug genommen. Die Organisationseinheiten werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die in Nummer 4.2. der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift genannte USt-Beratungsstelle sowie die justizinterne Beratungsstelle (siehe Nummer 8) unterstützt.
- 4.3. Die Vertretung der in Nummer 2.1. genannten Organisationseinheiten in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit richtet sich nach § 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Vertretungsordnung Justiz, 3210-5) vom 22. August 1997 (GVBl. 1997, 331) in der jeweils geltenden Fassung.

- 4.4. Der Verantwortungsbereich der Organisationseinheiten richtet sich nach der jeweiligen Bewirtschaftungsplanung (nicht nach den haushalterischen Einzelplänen der Organisationseinheiten bzw. Beteiligten) für das Integrierte Rheinland-Pfälzische Mittelbewirtschaftungs- und Anordnungssystem (IRM@) bzw. nach sonstigen gesetzlichen Regelungen sämtlicher Gerichte und Behörden, deren Zuständigkeit die jeweilige Organisationseinheit gemäß Ziffer 2.2. umfasst. Dies gilt auch für alle sonstigen Erfassungssysteme des Landes außerhalb von IRM@ und für die Einnahmen durch Verwendung von Elektronischen Kostenmarken (EKM) gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17. Februar 2022 (5250-0002) – JBl. S. 26 – in der jeweils geltenden Fassung. Es ist darauf zu achten, dass eine ordnungsgemäße Erfassung der umsatzsteuerlich relevanten Einnahmen im Haushaltssystem IRM@ bzw. den sonstigen Erfassungssystemen (z.B. KASH) erfolgt. Für die Erfassung in IRM@ wird auf die Anleitungen zum IRM@-Release 8.02.10 und 8.02.11 verwiesen.
- 4.4.1. Bei Einnahmen, die dem Land zuzurechnen sind, die Bewirtschaftungsbefugnis aber jemand Dritten übertragen wurde, richtet sich die Zuständigkeit ausnahmsweise nach den haushalterischen Einzelplänen.
- 4.4.2. Für die Erstellung der Ausgangsrechnungen der umsatzsteuerlich relevanten Personalüberlassungen des Landes Rheinland-Pfalz ist das Landesamt für Finanzen zentral zuständig. Die umsatzsteuerliche Einschätzung dieser Sachverhalte obliegt aber der personalverantwortlichen Stelle (Bereich, der auch die Personalentscheidung verantwortet). Weitergehende Verfahrensregelungen (insbes. Anmelde- und Abgabeverfahren) werden im Nachgang durch das Referat 416 im Ministerium der Finanzen getroffen.
- 4.5. Werden nach dem 1. Januar 2023 Tatbestände aus der Zeit vor dem 1. Januar 2023 bekannt, die in der Zuständigkeit einer Organisationseinheit veranlasst und dem Ministerium der Justiz noch nicht zur Wahrnehmung der umsatzsteuerrechtlichen Rechte und Pflichten mitgeteilt worden sind, so sind diese von der sie verantwortenden Organisationseinheit dem Ministerium der Justiz unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Korrekturen und Berichtigungen von dort veranlasst werden können. Alle zur Korrektur oder Berichtigung erforderlichen Unterlagen sind mit der Anzeige des Sachverhalts zu übermitteln.
- 4.6. Weitergehende Verfahrensregelungen zum Bereich Vorsteuer (insbes. Abzugsberechtigung, Geltendmachung, Aufteilung) werden in Abstimmung mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sowie dem Ministerium der Finanzen gesondert getroffen.
- 5. Festlegung der internen Verantwortlichkeiten der Organisationseinheiten und Berichtswesen**
- 5.1. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Wer als Verfügungsberechtigter im eigenen oder fremden Namen auftritt, hat nach § 35 AO die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 34 Abs. 1 AO), soweit er sie rechtlich und tatsächlich erfüllen kann. Die Regelungen nach den §§ 34, 35 AO setzen eine grundsätzliche - nicht delegierbare Verantwortlichkeit - bei den Behördenleitungen voraus. Die Übertragung von organisatorischen Aufgaben im Rahmen der steuerrechtlichen Verpflichtungen (wie beispielsweise die Erstellung und Übermittlung der Steuererklärungen) von der Behördenleitung oder ihrer Stellvertretung hat schriftlich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfolgen.
- 5.2. In jeder Organisationseinheit im Sinne der Nummer 2.1. ist mindestens eine verantwortliche Person sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen im Sinne der Nummer 4.2. der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift zu benennen. Geschäftsverteilungspläne /Organigramme oder ähnliche Übersichten über die Zuständigkeit sind um die Aufgabe „Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten (u. a. Abgabe der Steuererklärungen)“ zu ergänzen. Weiteres regeln die Organisationseinheiten in eigener Zuständigkeit.
- 5.3. In folgenden Fällen ist das Ministerium der Justiz unverzüglich auf dem Dienstweg über steuerliche Sachverhalte zu informieren:
- 5.3.1. Betriebsprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen;
- 5.3.2. Anträge auf verbindliche Auskünfte;
- 5.3.3. Einspruchsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren;
- 5.3.4. Steuerstraf- und Bußgeldverfahren sowie
- 5.3.5. andere Sachverhalte von erhöhter steuer- und abgabenrechtlicher Bedeutung.
- 5.4. Alle Organisationseinheiten und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet Sachverhalte, die bisher nicht in den zentral erstellten Übersichtslisten steuerrelevanter Tatbestände und Geschäftsvorfälle enthalten sind bzw. steuerrechtlich noch nicht geprüft wurden, an die justizinterne Beratungsstelle schriftlich zu melden, so dass sie dort geprüft werden können und die Aktualisierung der Listen erfolgen kann.
- 6. Festlegung der Verantwortlichkeit und Aufgaben im Gerichtsvollzieherwesen**
- Hinsichtlich der Behandlung steuerbarer Geschäfte der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird auf die Gerichtsvollzieherordnung und die landesrechtlichen Ergänzungen hierzu in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- 7. Festlegung der Verantwortlichkeit und Aufgaben nachgeordneter Dienststellen**
- 7.1. Aus Nummer 2.2. ergibt sich, dass umsatzsteuerliche Organisationseinheiten im Sinne der Nummer 2.1. nicht nur die umsatzsteuerrechtlichen Aufgaben ihrer eigenen Behörde oder des eigenen Gerichts, sondern auch weiterer nachgeordneter Dienststellen wahrnehmen. Um diese Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen zu können, sind sie auf die Mithilfe der nachgeordneten Dienststellen angewiesen. Es bedarf einer klaren Zuweisung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
- 7.2. In allen Dienststellen, die selbst keine umsatzsteuerrechtliche Organisationseinheit bilden, ist die jeweilige Behördenleitung für die Erfüllung der nachfolgend in den Nummern 7.2.1. bis 7.2.7. genannten Aufgaben und Pflichten verantwortlich. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar. Die konkrete Abwicklung der Aufgabenwahrnehmung kann jedoch schriftlich delegiert werden.

- In allen Dienststellen ist eine verantwortliche Person sowie mindestens eine Vertreterin bzw. mindestens ein Vertreter zu benennen, die die umsatzsteuerlichen Organisationseinheiten im Sinne der Nummer 2.1. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, indem sie die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben und Pflichten organisatorisch in der jeweiligen Dienststelle sicherstellt:
- 7.2.1 Prüfen und Erfassen der umsatzsteuerrelevanten Vorgänge, ggf. unter Einbeziehung der justizinternen Beratungsstelle und der USt-Beratungsstelle,
 - 7.2.2. turnusmäßige Überprüfung der Geschäftsvorfälle auf Neukonstellationen und geänderte Sachverhalte, ggf. unter Einbeziehung der justizinternen Beratungsstelle und der USt-Beratungsstelle, sowie die anschließende schriftliche Unterrichtung justizinternen Beratungsstelle über mögliche umsatzsteuerrelevante neue Sachverhalte,
 - 7.2.3. Erstellen von Rechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer,
 - 7.2.4. Erstellen des Periodenabschlusses in IRM@ und anderen Abrechnungsprogrammen bis zum 20. des Folgemonats,
 - 7.2.5. Übermittlung der Daten zu umsatzsteuerrelevanten Vorgängen und Einnahmen an die jeweils zuständige Organisationseinheit im Sinne von Nummer 2.1. bis zum 20. des Folgemonats,
 - 7.2.6. Beachtung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen und
 - 7.2.7. Dokumentation der Verfahrensabläufe.
 - 7.3. Erkennt eine nachgeordnete Dienststelle, dass die übermittelten umsatzsteuerrelevanten Vorgänge unrichtig oder unvollständig gegenüber der zuständigen Organisationseinheit angegeben wurden, unterrichtet sie die zuständige steuerrechtliche Organisationseinheit unverzüglich hierüber und korrigiert die Angaben.
 - 7.4. Weiteres regeln die Organisationseinheiten in eigener Zuständigkeit.

8. Aufgaben der justizinternen Beratungsstelle

Die justizinterne Beratungsstelle unterstützt die Organisationseinheiten im Sinne der Nummer 2.1. und die nachgeordneten Dienststellen im Sinne der Nummer 7. bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Ihr obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- 8.1. Fortentwicklung und organisatorische sowie technische Umsetzung eines Konzeptes zur Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere nach § 2b UStG im Bereich der Gerichte einschließlich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der sonstigen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten, der Staatsanwaltschaften, der Deutschen Richterakademie, des Justizvollzugs und des Ministeriums der Justiz,
- 8.2. Ermittlung, Prüfung sowie Beurteilung der umsatzsteuerlich relevanten Tatbestände und Geschäftsvorfälle sowie Mitarbeit bei der Prüfung und Gestaltung von Verträgen und Sachverhalten aus steuerrechtlicher Sicht einschließlich der Erstellung und Aktualisierung von Übersichtslisten der steuerrelevanten Tatbestände und Geschäftsvorfälle der Justiz,

- 8.3. Beratung in steuerrechtlichen Angelegenheiten, bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sowie Buchführungsfragen,
- 8.4. Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärungen sowie steuerlichen Betriebsprüfungen und Rechtsbehelfsverfahren einschließlich der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Stellungnahmen,
- 8.5. Beratung und Unterstützung der nachgeordneten Dienststellen bei den ihnen nach Nummer 7.2. obliegenden Aufgaben, insbesondere Mitwirkung bei Prüfung und Erfassung der umsatzsteuerrelevanten Vorgänge (Nummer 7.2.1.) und der fristgemäßen Übermittlung der Daten zu umsatzsteuerrelevanten Vorgängen und Einnahmen an die jeweils zuständigen Organisationseinheiten (Nummer 7.2.5.),
- 8.6. Beratung und Unterstützung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie die sonstigen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeit und Aufgaben nach Nummer 6.,
- 8.7. Beteiligung am Aufbau bzw. Ausbau, der Weiterentwicklung und Überwachung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) ggf. inkl. Anpassung der Geschäftsprozesse,
- 8.8. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitfäden und Durchführung von Schulungen zum Steuerrecht, insbesondere zum Umsatzsteuerrecht im Bereich der dezentralen Organisationseinheiten,
- 8.9. Austausch mit anderen Landesjustizverwaltungen und dem Beratungsreferat des Ministeriums der Finanzen zu steuerrechtlichen Fragestellungen.

9. Inkrafttreten

Das Rundschreiben tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 16. Februar 2023 (5250E-0001)

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (5250-1-2) - JBl. 2012 S. 143 - fristgerecht zum Ende des Jahres 2023 gekündigt.

Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten können in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern eines anderen Landes entrichtet werden. Abdrucke von Gerichtskostenstemplern aus Rheinland-Pfalz sind ab diesem Zeitpunkt in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten anderer Länder als Zahlungsmittel nicht mehr zugelassen oder anerkannt.

*) Nicht im Landesrecht RPF enthalten

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 16. Februar 2023 (2000E23-0014)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
60062	Susanna Ernst	Justizvollzugsoberssekretärin	Justizvollzugsanstalt Koblenz 1. Juli 2019

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts (m/w/d) bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1,0 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Sozialgerichts (m/w/d) bei dem Sozialgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht (m/w/d) bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht (m/w/d) bei dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts (m/w/d) - bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht (m/w/d) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Bad Kreuznach
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2023“ Bewerbungen entgegengesehen um die folgende Stelle:

- 1,0 Stelle für eine Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat (m/w/d) (BesGr. A 12) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz.

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber aus dem Geschäftsbereich der Sozialgerichtsbarkeit besetzt werden.

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

ist zum Beförderungstermin 18. Mai 2023 folgende Stelle zu besetzen:

- 1 Stelle der BesGr A13 für eine Oberlehrerin oder einen Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt

Die im Justizblatt Nr. 13 vom 22. Dezember 2022 erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird um die vorstehende Stelle ergänzt. Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
